



Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates UREK-N
p/A Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Per Mail: revision-wrg@bfe.admin.ch

Bern, 5. Februar 2019

**16.452 n Pa.IV. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung.
Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Parlamentarische Initiative Rösti steht im Spannungsfeld zwischen den Anliegen der Energiestrategie 2050 und den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dies zeigt sich auch in den Stellungnahmen unserer Mitglieder im verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird von jenen Städten und Gemeinden begrüsst, die der Energiestrategie 2050 Priorität einräumen. Für sie ist die Stromproduktion aus Wasserkraft ein wichtiger Pfeiler bei der Erreichung der Ziele der Strategie und ganz grundsätzlich ein Beitrag zur Sicherung der schweizerischen Energieversorgung. Mit dem neuen Absatz 5 in Artikel 58a WRG wird Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, wenn bei einer Konzessionserneuerung der Ist-Zustand als Referenz genommen wird und nicht der ursprüngliche Zustand vor Bestehen des oft seit vielen Jahren konzessionierten Kraftwerks, d.h. wie wenn die Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre. Würde nicht der Ist-Zustand als Referenz genommen, wäre dies unverhältnismässig und würde Wasserkraftwerke gegenüber anderen Infrastrukturen benachteiligen.

Die Revision wird von jenen Mitgliedern abgelehnt, die den Natur- und Landschaftsschutz stärker gewichten als die energiepolitischen Ziele. Sie bemängeln, die Parlamentarische Initiative entlasse bestehende Wasserkraftwerke dauerhaft aus der Pflicht, ihre Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume



angemessen zu ersetzen. Bisher schützten die wohlerworbenen Rechte die Kraftwerksbetreiber davor, die entsprechenden Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzes bereits während laufender Konzession umzusetzen. Mit der Gesetzesänderung soll nun bei der Erneuerung der Wasserkraftkonzessionen für die Festlegung der ökologischen Ersatzmassnahmen vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden. Damit werden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeit gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht.

Das Anliegen der Kommissionsminderheit, wonach bei jeder Konzessionserneuerung Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft zu prüfen sind (Art. 58a Abs. 6 WRG), geniesst zwar Sympathien, wird jedoch von keiner Seite unterstützt. Zum einen, weil Abs. 6 mit «verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft» einen neuen, unbestimmten Rechtsbegriff einführen würde, der zu präzisieren wäre. Auch wären die Auswirkungen dieser neuen Regelung nicht abzuschätzen; ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Tragbarkeit, die hier vernachlässigt ist. Zum anderen, weil Abs. 6 die Folgen des umweltrechtlichen Rückschritts der geplanten Revision nur geringfügig beschränkt: Er ermöglicht es den Kantonen, in kleinerem Umfang Massnahmen zu Gunsten der Natur zu verfügen. Gegenüber der jetzigen Praxis stellt jedoch auch der Minderheitsantrag eine Verschlechterung dar.

Anträge

In unserem verbandsinternen Vernehmlassungsverfahren sprach sich eine knappe Mehrheit für die Annahme von Art. 58a Abs. 5 WRG aus. Die Bestimmung in Art. 58a Abs. 6 WRG der Kommissionsminderheit wird abgelehnt.

Wir beantragen deshalb:

- ▶ Art. 58a Abs. 5 Wasserrechtsgesetz WRG ist anzunehmen.
- ▶ Art. 58a Abs. 6 Wasserrechtsgesetz WRG ist abzulehnen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband